

SATZUNGSVERFAHREN ZUR AUSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 274 „IKEA - EINRICHTUNGSHAUS“

BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEM. § 4 ABS. 1 BauGB

Nr.	BETEILIGTER / EINWENDER ANREGUNG UND BEDENKEN	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG
P 62	<p><u>Stadt Schwabach, Postfach 2120, 91124 Schwabach:</u> Die Stadt Schwabach bringt mit dem Beschluss des Planungs- und Bauausschusses vom 16.07.2002 folgenden Einwand vor:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Aufgrund der Größe der Verkaufsfläche für überwiegend innenstadtrelevante Randsortimente ist von einem unmittelbarem Einfluss auf den Schwabacher Innenstadt - Einzelhandel auszugehen, der sich bereits jetzt in einer problematischen Situation befindet. Die unmittelbare Versorgung der Schwabacher Bevölkerung mit innenstadtrelevanten Gütern erscheint daher beeinträchtigt. Die Stadt Schwabach spricht sich daher gegen eine Erweiterung der Randsortimente von ca. 5.000 auf 7.000 m² aus.2. Die Belassung einer Sondergebietsnutzung auf dem jetzigen Standort würde wegen der enormen Massierung von Einzelhandelsflächen unmittelbaren Einfluss auf den Innenstadthandel im o. g. Sinne verursachen. Die Stadt Schwabach spricht sich daher dafür aus, mit der Genehmigung des neuen Standortes die Rücknahme der Sondergebietsanweisung des alten Standortes zu verbinden.	<ol style="list-style-type: none">1. Das Vorhaben wurde landesplanerisch überprüft. Die Festlegung der zulässigen Verkaufsflächen werden in den Bebauungsplan als Festsetzungen übernommen. Die von der Höheren Landesplanungsbehörde mit Bescheid vom 13.12.2002 vorgegebenen zulässigen Verkaufsflächen im Bebauungsplan wie folgt festgesetzt: <i>„Gesamtverkaufsfläche max. ca. 21.000 m², von der Gesamtverkaufsfläche dürfen auf innenstadtrelevante Randsortimente max. ca. 5.000 m², hiervon auf Glas, Porzellan, Keramik, Haushaltswaren, Küchenbedarf, Kunstgewerbe max. ca. 900 m² entfallen.“</i> Die Anregung der Stadt Schwabach wird somit berücksichtigt.2. Im Bescheid der Höheren Landesplanungsbehörde vom 13.12.2002 ist als Voraussetzung für das Ergebnis der landesplanerischen Beurteilung aufgeführt, dass am bisherigen IKEA- Standort kein Einzelhandel mit Möbel- und Einrichtungsgegenständen betrieben wird und die Nachfolgenutzung - einschließlich einer landesplanerischen Überprüfung - bauplanerisch abgesichert wird. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist noch keine Nachfolgenutzung bekannt. Die Anregung der Stadt Schwabach wird hiermit zur Kenntnis genommen und im Zusammenhang mit den für den IKEA- Altstandort erforderlich werdenden künftigen Verfahren geprüft sein.